

J. Guttentag,

Verlagsbuchhandlung in Berlin.
[20849]

Im Druck befindet sich:

**Guttentag'sche Sammlung
deutscher Reichsgesetze**
No. 6.

Reichs-Gewerbe-Ordnung

mit den
für das Reich erlassenen Ausführungs-
bestimmungen

Text-Ausgabe
mit Anmerkungen und Sachregister
von

L. Ph. Berger,
Regierungsrath.

= Elste Auflage. =

Taschenformat. Kartoniert 1 M 25 Ø ord.,
95 Ø netto, 85 Ø netto bar.

Freieexemplare:
in Rechnung 13/12; gegen bar 9/8, 23/20,
58/50, 120/100.

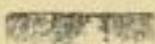
Sogleich nach der im Reichsgesetzblatt erfolgten Publikation der am 1. April 1892 in Kraft trenden Novelle zur Gewerbeordnung — des sog. Arbeiterschutzgesetzes — erscheint die elste Auflage unserer Text-Ausgabe von Berger. Diese Ausgabe ist in den beteiligten Kreisen so geschätzt, daß wir zu ihrer Empfehlung nichts hinzuzufügen haben.

Verlag von Preuss & Jünger
in Breslau.

[21804]

In unserm Kommissions-Verlage erscheint demnächst:

Dr. Wolffbergs Apparat

zur 

**diagnostischen Verwerthung der
quantitativen Farbensinnprüfung.**

3. verbesserte
für den praktischen Arzt bearbeitete
Auflage nebst Abhandlung u. Gebrauchs-
anweisung.

Preis 4 M ord., 3 M 40 Ø netto bar.

Dieser praktische Apparat ist besonders den Herren Militärärzten zu empfehlen, da er zur schnellen Ermittelung von Augenkrankheiten und zur Entlarvung von Simulationen dient.

Wir können den Apparat selbst nur gegen bar liefern, sind jedoch bereit, nicht abgesetzte Exemplare innerhalb 3 Monaten vom Tage der Faktura an bar zurückzunehmen.

Die Abhandlung apart liefern wir in Kommission.

Preis 60 Ø ord., 45 Ø netto, 40 Ø bar.

Wir bitten zu verlangen.

Breslau, im Juni 1891.

Preuss & Jünger.

[22064] Sofort nach der Publikation erscheinen in meiner bekannten Sammlung:

**Text-Ausgaben
mit ansführlichem Sachregister**
von nachstehenden Gesetzen:

Für Preußen:

Einkommensteuer-Gesetz.

30 Ø ord., 20 Ø netto.

Gewerbesteuer-Gesetz.

30 Ø ord., 20 Ø netto.

Landgemeinde-Ordnung.

50 Ø ord., 35 Ø netto.

**Für das deutsche Reich:
Gewerbe-Ordnung.**

mit den durch das Arbeiter-Schutz-Gesetz
und die früheren Novellen bedingten
Änderungen.

50 Ø ord., 35 Ø netto.

Bezugsbedingungen:

fest 13/12; bar 7/6, 15 Exemplare
bar mit 50% o.

Ich bitte um Ihre freundliche Verwendung
für diese wohlseilen und korrekten Ausgaben, die
sich durch vorteilhafte Bezugsbedingungen aus-
zeichnen.

Breslau.

J. U. Kern's Verlag
(Max Müller).

[20774] Demnächst erscheint in meinem Verlage
und bitte ich um Aufgabe der Bestellungen:

**Die Jesuitenfrage vom politischen Stand-
punkte. 80 Ø.**

Diese Broschüre enthält zum ersten Male
die genauen Personalnotizen aller hervorragenden
Jesuiten und ihre Aufenthaltsorte; sie erörtert
ferner die Rechtsfrage bezüglich der Aufhebung
des Jesuitengesetzes und beleuchtet die für die
Aufhebung geltend gemachten Gründe.

Nippold, D. Fr., Der Jesuitenstreit (I)
im Wiesbaden. 3. Aufl. 1 M.

Nippold, D. Fr., Der Jesuitenstreit (II)
im Rimbeck, Spiesen, Malstatt, Hamm,
Speyer, Oldenburg, Torgau, Stettin.
Nach den örtlichen Quellen gezeichnet. 1 M.

— **Der Jesuitenstreit (III) in Sachsen,**
Württemberg, Elsaß, in Weizlar, Her-
born, Saarbrücken und Mainz. Nach
den örtlichen Quellen gezeichnet. 1 M.

Halle a/S., 25. Mai 1891.

Eugen Strien Verlag.



[22055]

Winnen kurzem wird in meinem Kommissions-
Verlage erscheinen:

**Das
Domcapitel von Trier**
in seinem Verhältniß
zu dem dortigen Bantus-Seminar.

Von

Dr. Scheufgen, und Dr. Lager,
Dompropst. Domkapitular.

Etwa 110 Seiten groß 8°.

Geh. Preis 1 M 50 Ø ord., 1 M 15 Ø no.

Eine von Domkapitular Direktor Endres in Trier im vorigen Jahre veröffentlichte „Historische Studie über das Bantus-Seminar in Trier“, in welcher dem ehemaligen Bantus-Seminar der Charakter eines Tridentinischen Seminars vindiziert wurde, hatte Veranlassung zu einer Gegenchrift von Dompropst Dr. Scheufgen und Domkapitular Dr. Lager gegeben unter dem Titel „Prüfung und Würdigung der Endres'schen Schrift: Das Bantus-Seminar zu Trier“, in welcher die entgegengesetzte These aufgestellt und eingehend begründet wurde. Die Gegen-schrift hat wiederum eine ausführliche Erwiderung von ersterer Seite hervorgerufen. Auf die Erwiderung wird in der oben angekündigten Schrift die Antwort gegeben, indem dieselbe den Standpunkt der „Prüfung ic.“ festhält und mit neuen Gründen die Behauptung verteidigt, daß das Trier'sche Bantus-Seminar kein tridentinisches gewesen. Insofern hätte die Schrift allerdings nur ein lokales Interesse für die Diözese Trier. Sie gewinnt aber eine allgemeinere Bedeutung, weil in derselben als Grundlage zu obiger Behauptung zwei wichtige kirchenrechtliche Fragen zu eingehender Erörterung kommen:

1. Was ist auf Grund des tridentinischen Dekretes Sess. XXIII, Kap. XVIII unter einem tridentinischen Seminar zu verstehen, resp. welche sind die wesentlichen Bedingungen, die sich erfüllen müssen, damit eine Anstalt dem Dekret des Tridentinums vollständig entspreche, und somit den Namen: Seminarium Tridentinum verdienne?

2. Wem liegt die Verpflichtung ob, daß tridentinische Dekret behufs Errichtung der Seminare auszuführen, resp. was ist unter dem Ausdruck „Singulae Cathedrales Ecclesia“ zu verstehen.

Außerdem kommt in der angekündigten Schrift noch eine streng juristische Schrift von allgemeinerer Bedeutung zur Erörterung, nämlich die, welche Rechtskraft dem napoleonischen Dekret vom 15. Ventose XIII beizumessen ist, und ob das Dekret vom 19. Oktober 1808 die jetzige Verwendung der Stiftungs-Fonds des ehemaligen Bantus-Seminars rechtlisch begründet.

Der kleinen Auflage wegen kann ich nur ganz beschränkt à cond. liefern.

Köln, den 5. Juni 1890.

J. P. Bachem.